

### **Begründung:**

Bei der turnusmäßigen Überprüfung des Notstromaggregates wurde festgestellt, dass dieses defekt und eine Reparatur nicht mehr möglich bzw. unwirtschaftlich ist. Die Kosten für die Anschaffung eines neuen Gerätes incl. Aufbau belaufen sich auf 65.000 Euro. Die Mittel sind nicht im Haushalt des Eigenbetriebes eingeplant. Die Anschaffung ist erforderlich, um im Notfall die Betriebssicherheit des Netzes zu gewährleisten und die Stadt von umweltrechtlichen Haftungen freizuhalten. Es handelt sich um ein Standaggregat, welches nicht durch ein mobiles Gerät ersetzt werden kann. Die Anschaffung eines Ersatzgerätes ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckungsmittel stehen im Finanzhaushalt bei der Investition Schmutzwasser Fernwirktechnik (I2.000049) zur Verfügung. Laut Auskunft des ausführenden Ingenieurbüros werden die geplanten Mittel in Höhe von 265.000 Euro dieses Jahr wegen dem Baufortschritt nicht mehr in voller Höhe in Anspruch genommen. Die Teilmittel können dann in 2018 neu veranschlagt werden.

Nach § 117 NKomVG dürfen außerplanmäßige Auszahlungen nur getätigt werden, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Bei nicht unerheblichen Auszahlungen über 20.000 Euro entscheidet hierüber der Rat (§ 4 Satzung des Eigenbetriebes i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG).